

Ennos III. Enkel, Gf. Enno Ludwig, erhielt 1654 die Würde eines Rfs.en, die 1662 auch seinem Bruder Gf. Georg Christian und allen Nachkommen zugesprochen wurde. Der dritte Bruder Gf. Edzard Ferdinand begründete durch Erbheirat eine kurzlebige Nebenlinie an der Saar mit den Gft.en Criechingen und Püttingen.

Fs. Christian Eberhard schloß 1693 eine Erbverbrüderung mit Kfs. Ernst August von Hannover ab, die reichsrechtl. nicht anerkannt wurde. 1694 erhielt das Kfsm. → Brandenburg eine Reichslehnanwartschaft auf die Gft. Ostfriesland, die 1744 mit dem Anfall an Preußen verwirklicht wurde und selbstverständl. das Harlingerland mit einschloß.

→ B.7. Ostfriesland → C.7. Aurich → C.7. Emden

Q. Ostfriesisches Urkundenbuch, Bd. 1 und 2, hg. von Ernst FRIEDLAENDER, Wiesbaden u. a. 1968 (unveränd. ND der Ausg. Emden 1878 und 1881) (Quellen zur Geschichte Ostfrieslands, 9,1 und 9,2). Bd. 3: Ergänzende Regesten und Urkunden zu Bd. 1 und 2, hg. von Günther MÖHLMANN, Aurich 1975 (Quellen zur Geschichte Ostfrieslands, 9,3).

L. DEETERS, Walter: Art. »Cirksena, Dynastie«, in: Biographisches Lexikon für Ostfriesland, hg. von Martin TIELKE, Bd. 2, Aurich 1997, S. 60–62. – ESSELBORN, Ernst: Das Geschlecht Cirksena, Ms. masch., Berlin/Pankow 1945. – LEESCH, Wolfgang: Die Grafen von Rietberg aus den Häusern Arnsberg und Ostfriesland, in: Westfälische Zeitschrift 113 (1963) S. 283–376. – LENGEN, Hajo van: Geschichte des Emsigerlandes vom frühen 13. bis zum späten 15. Jahrhundert, 2 Tl.e, Aurich 1973 und 1975 (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, 53) [siehe Tl. 1, S. 154–156; Tl. 2: Stammtafel V]. – LENGEN, Hajo van: Art. »Cirksena, Häuptlingsfamilie«, in: Biographisches Lexikon für Ostfriesland, hg. von Martin TIELKE, Bd. 3, Aurich 2001, S. 83–86. – REIMERS, Heinrich: Ostfriesland bis zum Aussterben seines Fürstenhauses, Bremen 1925.

Walter DEETERS

EGMOND

I. Die Herren von E. konnten sich im nördl. Holland als Vögte des gleichnamigen Kl.s bei Alkmaar eine ansehnl. Besitz- und Machtposition aufbauen, die die Voraussetzung für ihren

polit. Aufstieg unter den Gf.en von Holland und Seeland aus dem Hause → Wittelsbach im 14. Jh. war. Als 1423 ein unkalkulierbarer dynast. Zufall in Verbindung mit einer dezidierten Willensbekundung der Landstände die geldr. Herzogswürde an Arnold, den dreizehnjährigen ältesten Sohn Johanns II. von E. († 1451), fallen ließ, blieb die Herrschaft E. vom Hzm. Geldern getrennt. Arnold (1410–73) fügte sich in die fest etablierte polit. Struktur Gelderns ein und schlüpfte in die Rolle, die seine Vorgänger bereits ausgestaltet hatten. Er übernahm sogar Titel und Wappen seiner beiden Großonkel Wilhelm III. und Rainald IV. von → Jülich-Geldern. Diese fsl. Rolle einer egmondschen Seitenlinie endete mit dem erbenlosen Tode Hzg. Karls 1538 schon nach drei Generationen, während die Familie weiterhin blühte.

II. Nach dem kinderlosen Tod des Hzg.s Rainald IV. von → Jülich-Geldern aus dem Hause → Jülich-Heimbach am 25. Juni 1423 fiel die 1371/79 gebildete Personalunion der Hzm.er → Jülich und Geldern wiederum auseinander. In → Jülich folgte der stammverwandte Hzg. Adolf von Berg, in Geldern erkannten die Stände – unter Hintansetzung des sogen. sal. Erbrechts – die Nachfolge des nächstverwandten Erben Arnold von E. an, dessen Großmutter eine Schwester der beiden vorausgegangenen Hzg.e von Geldern und dessen Urgroßmutter die letzte Vertreterin des alten geldr. Fürstenhauses der Flamenses gewesen war. Weder Arnold, für den zunächst sein Vater Johann II. von E. als *ruwaert* regierte, noch Adolf von Berg wollten auf den ihnen entgangenen Teil der erhofften Erbschaft verzichten. Die Folge war eine langdauernde krieger. Erbauseinandersetzung, die 1444 (Hupertusschlacht bei Linnich) fakt., 1499 vertragl. beendet wurde. Die Rivalität zw. den Häusern → Jülich und E. wurde dadurch verstärkt, daß Kg. → Sigismund 1425 Hzg. Adolf von Jülich-Berg mit Geldern belehnte, nachdem 1424 die – schon fast perfekte – Belehnung Arnolds von E. nicht an rechtl. Bedenken, sondern an der Zahlungsunwilligkeit Arnolds und mehr noch der geldr. Stände gescheitert war – eine Entscheidung von erheb. polit. Tragweite. Seitdem gab es nebeneinander geldr. Hzg.e von Reichs wg. ohne Herrschaft und geldr. Hzg.e, die diese Po-

sition nach dem Willen der Landstände tatsächl. innehatten, aber keine Rfs.en waren. Die Ausgangskonstellation hat Arnolds ganze Regierung geprägt. In krieger. Auseinandersetzungen mit → Jülich-Berg und in Konflikten mit den nach polit. Mitbestimmung strebenden Ständen (voran den Städten), auf deren Zustimmung seine Herrschaft beruhte und auf deren finanzielle Hilfe er für seine Aktivitäten und für die Wahrung seiner landesherrl. Autorität angewiesen war, hat Arnold seine Kräfte verbraucht und seine Einkünfte ruiniert. Zu den Spannungen zw. Fs. und Ständen trug in der zweiten Hälfte von Arnolds Regierung eine unterschiedl. Politik gegenüber dem übermächtigen → Burgund ganz wesentl. bei. Diese Differenzen und permanente Geldverlegenheit führten 1458/59 zu einer Rebellion von Arnolds Sohn Adolf (1438–77), der dabei von einem Großteil der Stände getragen und von seiner Mutter Katharina von Kleve gestützt wurde. Sie endete 1465 in der Gefangennahme Arnolds und der Übernahme der Herzogsgewalt durch Adolf von E. Diese Tat polarisierte die benachbarten Fs.en, von denen sich nach einigem Zögern → Burgund auf die Seite des gefangenen Vaters schlug. Bei einem Aufenthalt am burgund. Hof 1471, bei dem es um einen Ausgleich zw. Vater und Sohn ging, ließ Hzg. Karl der Kühne Adolf arretieren. Fortan waren es ausschließl. die Stellung und die Beziehungen zu → Burgund, die Gelderns und seines Herzogshauses Schicksal bestimmten. Die von Karl dem Kühnen betriebene Restitution Arnolds als Hzg. von Geldern stieß auf unterschiedene Ablehnung seitens der Stände, für eine gewaltsame Durchsetzung ließ sich der burgund. Hzg. im Dez. 1472 von Arnold das Hzm. Geldern verpfänden, welches Pfand er nach Arnolds Tod (23. Febr. 1473) in Besitz nahm. Die Eroberung sicherte er durch den käufl. Erwerb der jülich-berg. Anspruchsrechte auf Geldern (v. a. des Rechtes auf Belehnung von Reichs wg.) ab und ließ sich im Nov. 1473 in → Trier von Ks. → Friedrich III. mit dem Hzm. belehnen. Karls des Kühnen Tod im Jan. 1477 ließ die burgund. Herrschaft in Geldern rasch zusammenbrechen. Die nach dem Willen der Stände erfolgte Wiedereinsetzung Adolfs blieb ohne Auswirkungen, weil dieser schon im Juni

1477 bei Tournai im Kampf gegen die Franzosen fiel. Die Stände erkannten daraufhin Adolfs Sohn Karl, der sich in burgund. Gewahrsam befand, als Hzg. an und versuchten durch die Einsetzung von »Regierern« dessen Rechte gegen den Anspruch → Habsburg- → Burgunds zu wahren, den jetzt Ehzg. → Maximilian für seinen Sohn Philipp, den Enkel Karls des Kühnen, vertrat. Er hatte sich schon 1478 als Sachwalter seiner Frau Maria mit Geldern belehnen lassen. Seinem wiederholten Versuch, sich in Geldern fakt. durchzusetzen, blieb ein nachhaltiger Erfolg versagt. Vielmehr vermochte Karl von E., den die geldr. Stände 1492 aus burgund. Haft loskauften, in seiner Person die Kräfte zu bündeln, die sich gegen eine Eingliederung Gelderns in den burgund. Länderverbund, der auf dem Wege zu einem Zentralstaat war, sträubten. Er nutzte dabei den europ. Gegensatz zw. → Habsburg und Frankreich, lehnte sich polit. an letzteres an und betrieb eine erfolgr. antiburgund. Expansionspolitik im NO der Niederlande, die ihn für jeweils etl. Jahre zum Herrn von Friesland (1514–26), Groningen (1522–28), ja sogar von Utrecht (1527/28) machte. Kein geldr. Hzg. hat jemals über eine solche Ländermasse geherrscht! Gleichzeitig blieb Karl aber um eine Belehnung von Reichs wg. und um seine Anerkennung als Rfs. bemüht. Sein Dilemma bestand darin, daß sein Rivale um die Herzogsgewalt eben der Ks. war, der ihn zwar als Hzg. von → Brabant, aber nicht als Reichsoberhaupt, also nur in mediatisierter Weise, mit Geldern zu belehnen bereit war. Erst als die bleibende Kinderlosigkeit Karls sich deutl. abzeichnete, fand man schließl. im Vertrag von Gorkum (1528) zu einer Übereinkunft, in welcher der Ks. dem Hzg. Karl nicht nur den Besitz Gelderns, sondern auch in verklausulierter Formulierung die Stellung als Rfs. auf Lebenszeit garantierte, während dieser dem Ks. als Hzg. von → Brabant die Nachfolge in Geldern nach seinem Tode zuerkannte. Zwar hat Karl von E. noch versucht, diese Nachfolgeregelung zugunsten des frz. Kg.s zu ändern, doch die Stände versagten ihm dabei ebenso die Gefolgschaft wie bei der Anerkennung des Vertrags von Gorkum. Um einer Eingliederung in die habsburg. Niederlande zu entgehen und die so zäh verteidigte Eigenstän-

digkeit zu behaupten, wählten sie 1538 den Junghzg. Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg zum neuen Landesfs.en, womit sich schließl. auch Karl von E. abgefunden hat, der am 30. Juni 1538 in Arnheim starb.

III. Die Hgz.e von Geldern aus dem Hause E. versuchten in Repräsentation und Hofhaltung an ihre Vorgänger aus dem Hause → Jülich anzuknüpfen, ohne aber das Niveau halten zu können, woran vermutl. der chron. Geldmangel, der die Stände immer wieder auf Einschränkung der Hofhaltung drängen ließ, die Hauptschuld trug. Zudem hielten auch die Hgz.e. aus dem Hause E. an der Praxis der Reiseherrschaft fest; erst in den 30er Jahren des 16. Jh.s bekam wenigstens die Kanzlei in Arnheim ihren festen Platz. Unverkennbar ist die kulturelle Anlehnung an das burgund. Vorbild, was u. a. der von Hzg. Adolf nach seinem Sieg über → Kleve bei Straelen 1468 ins Leben gerufene Ritterorden Unserer Lieben Frau belegt. Gewisse literar. Interessen sind bezeugt, stärker trat die Einbindung in die Frömmigkeitsformen der Zeit (Stiftungen, Wallfahrten) hervor. In letzterer Hinsicht gewann v. a. der eher als Kriegsmann in Erscheinung getretene Hzg. Karl ein eigenes Profil, insofern er sich als überzeugter und kämpfer. Anhänger der alten Kirche präsentierte, was er mit seinem Rivalen → Karl V. gemeinsam hatte. Von Karl von E. haben sich zwei Porträts erhalten: ein Holzschnitt von 1519 und ein Gemälde vom Ende des 16. Jh.s, das aber auf eine Vorlage von ca. 1520 zurückgeht; außerdem eine Grabfigur.

IV. Der Aufstieg eines Zweiges der Familie E. zur Fürstenwürde vollzog sich im hellen Licht der Geschichte und ließ weder Raum noch gab er Veranlassung für myth. Verklärung oder Chronistenlobpreis. Als die E. Hgz.e von Geldern wurden, war es das Land, das den Herrscher prägte, nicht umgekehrt. Bei keinem der drei Hgz.e war – aus unterschiedl. Ursachen – die Legitimität seiner Herrschaft unangefochten. Dies und der Schatten → Burgunds, der früh auf die Dynastie fiel, ließ es zu keiner ungebrochenen Herrschersukzession kommen. Der Mangel an Kontinuität in der Herrschaftsausübung und an familialem Zusammenhalt wird nicht zum wenigsten darin sichtbar, daß es

nicht zur Errichtung einer Familiengrablege gekommen ist. Die geldr. Hgz.e aus dem Hause E. und ihre Frauen sind an verschiedenen Orten begraben: Arnold in Grave, seine Frau Katharina von Kleve in der Kartause bei Wesel; Adolf in Tournai, seine Frau Katharina von Bourbon in Nimwegen; Karl in Arnheim, seine Frau Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg in Geldern. Das verstärkt den Eindruck des Transitorischen, des Übergangs vom alten niederrhein. zum neuen niederländ. Geldern, den diese Dynastie im Rückblick hinterläßt. Die Eheverbindungen der drei Hgz.e spiegeln trotz Herkunft aus einer nichtfsl. Familie eine »gesellschaftliche« Anerkennung wider, die der polit. Akzeptanz im europ. Umfeld entsprach; sie sind zugl. ein Reflex wechselnder polit. Orientierungen.

→ A. Geldern → B.7. Geldern → C.7. Geldern

Q. DALEN, A. G. van: Van Bourgondie tot Oostenrijk. Gelre van 1477 tot 1483 naar de briefwisseling van Oswald heer van den Bergh, in: Gelre. Bijdragen en Mededeelingen 59 (1960) S. 49–138. – Gelderse Kroniek, 1950. – NIJHOFF 1–2, 1830–33. – Oorkonden aangaande de betrekkingen der Geldersche vorsten tot Frankrijk, hg. von Abraham HULSHOF, Arnheim 1912 (Werken uitgegeven door Gelre, 9). – Stukken betreffende de geschillen tussen Hertog Arnold en Nijmegen 1458–1459, bearb. von Wybe Jappe ALBERTS, Utrecht 1950 (Werken uitgegeven door de Historische Genootschap gevestigd te Utrecht, 3,79). – Willem van Berchen, Historia Captivitatis Adolphi Gelriae Ducis, hg. von Abraham HULSHOF, in: Bijdragen en Mededeelingen van het Historische Genootschap gevestigd te Utrecht 60 (1939) S. 223–248.

L. ALBERTS 1950. – ALBERTS 1978. – DEK, Adrian W.: Genealogie van de heren en graven van Egmond, 2. Aufl., Zaltbommel 1970. – Gelderland, 2001. – Gelre, 1990. – ALBERTS, Wybe Jappe/MEIJ, Petrus Johannes: Geschiedenis van Gelderland 1492–1795, Zutphen 1975. – Karel van Gelre hertog van Gelre en Gulich ende grave van Zutphen. Sesenveertig jaar strijd voor Gelders onafhankelijkheid 1492–1538, Red. A. H. GROUSTRAN-WERDEKER und A. T. S. WOLTERS-van der WERFF, Zutphen 1992. – NIJSTEN, Gerard: De ontwikkeling van residenties in het hertogdom Gelre ten tijde van de vorsten uit het huis Gulik en Egmond, in: Territorium und Residenz am Niederrhein, 1993, S. 119–149. – NIJHOFF 1993. – PARAVICINI, Werner: Kleve, Geldern und Burgund im Sommer 1473, in: Francia 23/1 (1996) S. 53–93. –

SCHAIK, Remigius Wenceslaus Maria van: *Belasting, bevolking en bezit in Gelre en Zutphen (1350–1550)*, Hilversum 1987 (*Middleleeuwse Studies en Bronnen*, 6). – SCHILFGAARDE 1967. – STRUICK, Jules Edouard Anne Louis: *Gelre en Habsburg 1492–1528*, Arnheim 1960 (*Werken uitgegeven door Gelre*, 30). – VEEN, Jacobus S. van: *De laatste regeeringsjaren van Hertog Arnold (1456–1465)*, Arnheim 1920 (*Werken uitgegeven door Gelre*, 14). – *Verdrag en Tractaat van Venlo. Herdenkingsbundel, 1543–1993*, bearb. von Frank KEVERLING BUISMAN, Hilversum 1993 (*Werken uitgegeven door Gelre*, 43).

Wilhelm JANSSEN

ERNESTINER (WETTIN)

I. Bis 1547 Kfs.en, seit 1547 Hzg.e von Sachsen, seit 1572 mit den beiden Hauptlinien Sachsen-Coburg und Sachsen-Weimar.

Drei Jahre nach dem Tod des erbenlosen Hzg.s Wilhelm von Sachsen und dem damit verbundenen Anfall Thüringens an die wettin. Hauptlinie, der ersten Vereinigung sämtl. wettin. Besitzungen seit fast einem halben Jh., einigten sich die beiden seit 1464 gemeinsam regierenden Brüder, Kfs. Ernst und Hzg. Albrecht, i. J. 1485 auf eine Teilung ihrer Länder. Diese sog. »Leipziger Teilung« erwies sich trotz mancher Vorkehrungen als unumkehrbar und bildete den Ausgangspunkt für die Begründung der E. als eigene Dynastie.

Bis 1547 konnten die E. die Kurwürde mit dem Erzmarschallamt behaupten; in der »Wittenberger Kapitulation« jedoch wurde ihnen dieser Titel abgesprochen. Fortan mußten sie sich mit dem Titel der Hzg.e von Sachsen begnügen. Um den Anspruch auf die Kur zu untermauern, nannte sich der letzte Kfs. aus ernestin. Hause, Johann Friedrich I., nach Aberkennung der Kurwürde stets »geborener« Kfs.

Kfs. Friedrich der Weise amtierte 1493 als Reichsvikar; 1497 übertrug ihm Kg. → Maximilian den Vorsitz im Reichshofrat und damit die Funktion eines Reichsstatthalters, die Friedrich bis Nov. 1498 ausübte. Im Jahre 1500 wurde er zum Statthalter des Kg.s im Reichsregiment ernannt (bis 1502); während des 1507 beginnenden Italienszuges → Maximilians übte er das Amt des Generalstatthalters im Reiche aus: Friedrich

war damit zweiter Mann hinter König bzw. Kaiser.

Johann Friedrich der Großmütige, maßgebl. Gestalter der Verfassung des Schmalkaldischen Bundes, fungierte 1535 als Bundeshauptmann.

II. Der Landesteil, der 1485 dem älteren Ernst zufiel, umfasste den Kurkreis um → Wittenberg, mit dem die Kurwürde und das Amt des Reichserzmarschalls verbunden waren, sowie die zur Kur gehörige Pfalz Sachsen und die Bgft. Magdeburg. Entgegen seinen ursprgl. Absichten, die sich auf den wertvolleren meißn. Landesteil gerichtet hatten, erhielt Ernst sodann den Großteil der Lgft. Thüringen mit den fränk. und den vogtländ. Besitzungen sowie Teile des Oster- und des Pleißenlandes. Mit dem Erwerb der thüring. Besitzungen war eine Abfindung von 100 000 Gulden verbunden. Erst später trat Albrecht seinem Bruder die Stadt Jena gegen Zahlung von 50 000 Gulden ab. Der Kfs. behielt die Schutzherrschaft über das Hochstift → Zeitz-Naumburg, während diejenige über das Hochstift → Meißen und eine Anzahl weiterer Besitz- und Herrschaftsrechte gemeinsam ausgeübt wurden (→ Albertiner). Dies sollte, ebenso wie diverse Enklaven der einen Linie im Gebiet der jeweils anderen, die Zusammengehörigkeit des Ganzen fördern, doch kam es bis zum Ende des Reiches nicht wieder zu einer Vereinigung der wettin. Gebiete; statt dessen erwies sich die Verzahnung von Rechten und Besitzungen als Keim künftiger Konflikte.

Mit dem »Wittenberger Vertrag« von 1547 wurde das ernestin. Staatsgebiet auf rund die Hälfte reduziert. Die Kurwürde mit dem Kurland um → Wittenberg ging an die Albertiner über, ebenso die Bgft. Magdeburg und die Schutzherrschaft über die Bm.er. Den Söhnen des abgesetzten Kfs.en Johann Friedrich wurden ledigl. die westsaal. Ämter, dazu die Ämter Arnshaug, Weida und Ziegenrück und die vorher albertin. Distrikte Dornburg und Camburg zugesprochen. Die Festung Gotha wurde geschleift, der Hofstaat wurde verkleinert, die Behördenorganisation vereinfacht, eine Reihe von Amtleuten entlassen. Der »Naumburger Vertrag« von 1554 bestätigt den Verlust der Kurwürde, spricht den E.n jedoch weitere thüring. Ämter – Altenburg, Eisenberg – zu. Die letzte